

Gemeindegesetz über die Berufsfachschule¹

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004 angenommen
(Stand am 24. September 2017)

Art. 1²

- Trägerschaft ¹ Die Berufsfachschule der Gemeinde Davos ist eine unselbständige Anstalt der Gemeinde Davos.
² Sie ist dem Kleinen Landrat unterstellt.

Art. 2³

- Aufgabe ¹ Die Berufsfachschule der Gemeinde Davos übernimmt die ihr durch die jeweils geltenden Gesetze des Bundes und des Kantons zugewiesene Aufgabe der Erteilung des Pflichtunterrichts, der ein integraler Bestandteil der Berufslehre ist.
² Die Berufsfachschule der Gemeinde Davos kann zudem das 10. Schuljahr, freiwillige Kurse für Lernende und Weiterbildungskurse für Erwachsene führen.

Art. 3⁴

- Finanzierung Die Finanzierung der Berufsfachschule der Gemeinde Davos erfolgt nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen.

Art. 4⁵

- Organisation Der Kleine Landrat delegiert Organisation und strategische Führung der Berufsfachschule der Gemeinde Davos an den Berufsfachschulrat (Kommission mit Exekutivbefugnissen).

Art. 5⁶

- Berufsfachschulrat ¹ Der Berufsfachschulrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird vom Kleinen Landrat für die gleiche Amtsdauer wie die Davoser Behörden gewählt.
² Der zuständige Departementsvorsteher des Kleinen Landrates präsidiert den Berufsfachschulrat von Amtes wegen.
³ Bei der Wahl der übrigen Mitglieder achtet die Wahlbehörde auf eine angemessene Vertretung der politischen Gemeinden aus dem Einzugsgebiet der Schule, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie der an der Berufsfachschule auszubildenden Berufe und Berufsgruppen.
⁴ Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst. Das Sekretariat des Rates wird von der Schulleitung gestellt.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

⁴ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

⁵ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

⁶ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

Art. 6¹

- Aufgaben des Berufsfachschulrates
- Hauptaufgaben des Berufsfachschulrates nebst der strategischen Führung der Berufsfachschule sind:
- a) Die Aufsicht über Schule und Unterrichtsführung;
 - b) Die Wahl der Mitglieder der Schulleitung sowie der Lehrpersonen;
 - c) Unterrichtsbesuche;
 - d) Die Kommunikation mit den Bundes- und Kantonsbehörden;
 - e) Die Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung;
 - f) Die Genehmigung des Jahresberichtes;
 - g) Die Behandlung von Beschwerden, in den ihm zugewiesenen Bereichen;
 - h) Die Unterschriftenregelung (Zahlungsverkehr);
 - i) Erlass und Änderung der Pflichtenhefte für Schulleitung und Lehrpersonen;
 - k) Erlass und Änderung der Schulordnung zu den Rechten und Pflichten der Lernenden sowie zum Absenzen- und Disziplinarwesen;
 - l) Wahl der Revisionsstelle.

Art. 7²

- Sitzungen des Berufsfachschulrates
- ¹ Der Berufsfachschulrat tagt auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal jährlich sowie auf Begehren eines Drittels der Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Ein Vertreter der Lehrerschaft der Berufsfachschule nimmt an den Sitzungen des Berufsfachschulrates mit beratender Stimme teil. Er wird für dieselbe Amtsdauer wie die Mitglieder des Berufsfachschulrates durch die gesamte Lehrerschaft der Berufsfachschule gewählt.

Art. 8

- Verfahren
- Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe gefordert wird. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9³

- Schulleitung
- ¹ Die Schulleitung besteht aus dem Rektorat und dessen Stellvertretung im Falle eines Einzelrektorats.
- ² Das Rektorat leitet die Schule und vertritt diese nach aussen. Es ist verantwortlich für die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Berufsfachschule im Rahmen der Lehrpläne und des übergeordneten Rechts.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

Art. 10¹

- Lehrpersonen Die Lehrpersonen haben nachstehende Hauptaufgaben:
- a) Erteilung eines fachlich und methodisch - didaktisch einwandfreien Unterrichts;
 - b) Periodische Leistungsbeurteilung der Lernenden (Notengebung);
 - c) Experteneinsatz bei den Lehrabschlussprüfungen;
 - d) Mitwirkung bei der pädagogischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Schule;
 - e) Persönliche Weiterbildung.

Art. 11²

- Lernende Rechte und Pflichten der Lernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen sind in der Schulordnung festgehalten. Diese wird allen Lernenden beim Eintritt in die Schule zusammen mit dem Lehrlingsausweis abgegeben.

Art. 12³Art. 12a⁴

- Rechtsweg ¹ Die Lernenden können gegen Strafen und Massnahmen der Lehrpersonen innert zehn Tagen beim Berufsfachschulrat Beschwerde erheben. Dies gilt auch für Beschwerden gegen die für die Lehrabschlussprüfungen übernommenen Semesternoten.
- ² Soweit ein Entscheid des Berufsfachschulrates nach kantonalem Recht nicht endgültig ist, kann er innert 30 Tagen mit Beschwerde an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden.
- ³ Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Beschwerde direkt beim zuständigen kantonalen Departement angefochten werden.
- ⁴ Die Lernenden können eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder der Schulleitung verlangen.

Art. 13

- Schlussbestimmungen ¹ Die Verordnung über die Berufsschule der Gemeinde Davos vom 17. August 1995 wird aufgehoben.
- ² Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2005 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

³ Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

⁴ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017